

<p>STELLUNGNAHME zur Anfrage</p> <p>Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)</p> <p>vom: 17.11.2010 eingegangen: 17.11.2010</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>20. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>25.01.2011 634 14 öffentlich Dez. 3</p>
<p>Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes</p>		

Wie am 09.12.2010 vom Städtetag Baden-Württemberg mitgeteilt wurde, trat die Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und -tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) am 26.11.2010 in Kraft. Grundlage hierfür war die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) vom 06.10.2010. Damit sind in Baden-Württemberg erstmals verbindliche Personalmindestschlüssel anzuwenden, obgleich die Einführung des Orientierungsplanes ohne Rechtsverbindlichkeit im Wege einer politischen Übereinkunft erfolgte.

Das Bürgermeisteramt sieht aufgrund des Konnexitätsprinzipes das Land in der Pflicht, die vollen Kosten, die durch die Einführung des Orientierungsplanes entstehen, zu übernehmen. Sollte eine solche Verpflichtung des Landes nicht durchzusetzen sein, ergäben sich für die Stadt Karlsruhe folgende Konsequenzen:

1. Werden die vorgesehenen Personalschlüsselerhöhungen zu einer Verbesserung der personellen Ausstattung in Karlsruher Kitas führen?

Die KiTaVO allein bietet keine absoluten Personalschlüsselwerte, sondern bildet hierfür Abhängigkeiten von der täglichen Betriebszeit und der Jahresöffnungszeit unter Berücksichtigung der Schließzeiten. So ist bspw. in der KiTaVO der Standard mit einer siebenstündigen Öffnungszeit in einer Ganztageseinrichtung gesetzt, was weder der Praxis noch der gültigen Richtlinie der Stadt Karlsruhe über die Förderung von Kindertageseinrichtungen entspricht.

Daher muss eine Entscheidung über die Setzung dieser Standards in Karlsruhe herbeigeführt werden, die derzeit mit den Karlsruher Kindertagesstättenträgern erarbeitet wird.

2. Inwieweit werden die Erhöhungen mit den Leitungsfreistellungen der städtischen Förderlinien verrechnet?

In der städtischen Richtlinie sind derzeit Stellenzuschläge für Leitungsfreistellungen, eingruppierte Einrichtungen und für integrative Gruppen verankert. Diese bisherigen Standards werden in den neu zu definierenden Standards gemäß KiTaVO aufgehen.

3. In welcher Höhe werden zusätzliche Haushaltsmittel zur Umsetzung der KitaVO seitens der Stadt Karlsruhe benötigt?

Je nach Definition der förderfähigen Standards könnte sich der zusätzliche Aufwand für die Stadt Karlsruhe auf 1,7 Mio. Euro bis 3,6 Mio. Euro im Jahr 2011 bzw. 3,0 Mio. Euro und 5,5 Mio. Euro im Jahr 2012 belaufen. Das Land Baden-Württemberg gewährt im Gegenzug Zuweisungen zur Umsetzung der Mindeststellenschlüsselverordnung.